



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

XXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. August 1916.

Inhalt: 168. Verscharrungsplätze. — 169. Staatsangehörigkeit im Königreich Polen. — 170. Verbot des Radfahrens für die Zivilbevölkerung. — 171. Produktion von Gemüsesamen und Stecklingen. — 172. Brennesselsammlung. — 173. Abschub von Kartoffeln. — 174. Verzeichnisse der in Monate Juli 1916 ausgefolgten Waffenpässe, Jagdkarten und Jagdzertifikate. — 175. Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat August 1916. — Aviso.

168.

Verscharrungsplätze.

(Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom Juli 1916 № 15782/16).

№ 17765.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des AO. Kommandanten von 29. November 1915, № 46, V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 30 m von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiches Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem $1\frac{1}{2}$ m tiefen und 1 Meter breiten, ringsherumlaufenden Graben, oder mit einer festen 2 Meter hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplatze ist eine Aufschriftstafel „Verscharrungsplatz“ anzu-bringen. Der Platz muss leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wagen, Schlitten u. dgl. auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, dass Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Aeser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt - falls dies noch nicht geschehen sein sollte - der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, dass über dem Kadaver (Kadaverteile etc.) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebenso wenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt auf Grund des § 5 der Vdg. des AO. Kommandanten vom 29. November 1915 № 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

169.

Staatsangehörigkeit im Königreich Polen.

№ 17927/1.

Auf Grund des M. G. G. Befehles № 39 vom 22/7. 1916, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass in Hinkunft die Staatsbürgerschaft aller jenen Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1815 festgelegten Gebietes von Kongresspolen das Heimatsrecht besitzen, als „Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen“ zu bezeichnen ist.

170.

Verbot des Radfahrens für die Zivilbevölkerung.

Res. № 43/L.Z.K.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 25. Juli 1916, Präs. Nr. 8326/IX ex 1916, wird der Zivilbevölkerung im Kreise Noworadomsk bis auf weiteres das Radfahren allgemein verboten.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafen bis zu 2.000 Kronen und mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Dieses Verbot tritt mit 8. August 1916 in Kraft.

171.

Produktion von Gemüsesamen und Stecklingen.

№ 126 Lw.

Die Beschaffung der notwendigen Mengen von Gemüsesamen aus dem Hinterlande war beim Frühjahrsanbau mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Um diesem Übelstande für das kommende Jahr vorzubeugen, haben alle berufenen Organe dafür Sorge zu tragen, dass möglichst viel Gemüsesamen im Kreise produziert wird. Hauptsächlich ist die Produktion genügender Mengen von Zwiebelsamen und Stecklingen von grösster Wichtigkeit.

172.

Brennesselsammlung.

№ 196 Lw.

Das M. G. G. hat erneuert mit Erlass vom 22. Juni 1916 J. Nr. 12668/16 auf die grosse Wichtigkeit der Brennesselsammlung hingewiesen.

Die Brennesselernte findet nach dem Abblühen also von Ende Juli bis Ende August statt.

Die zweite Ernte betrifft die frischen, nach der Haupternte zur Entwicklung gekommenen Triebe.

Es kommen zweierlei Nesseln vor. Die zwei- und die einjährige Nessel. Jene wird besonders an schattigen und feuchten Standorten bis über mannshoch, diese nie höher als rund $\frac{1}{2}$ m. Die zweijährigen Nesseln werden besonders gewünscht.

173.

Abschub von Kartoffeln.

№ 93/1 Lw.

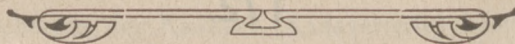
Laut M. G. G. W. A. 4568 wurde der Kartoffeleinkauf durch „MILES“ mit 22. Juli l. J. eingestellt. Alle Legitimationen, welche seinerzeit durch die „MILES“ ausgegeben wurden, sind ungültig. Mit 23. Juli 1916 unterliegt der Kartoffelverkehr im Militärgeneralgouvernement-Gebiet keiner weiteren Einschränkung.

Der Abschub eines jeden Waggons Kartoffel muss vom k. u. k. Kreiskommando vidiert werden.

174.

Verzeichnis der im Monate Juli 1916 ausgefolgten Waffenpässe, Jagdkarten und Jagdzertifikate.

№ 16077/6.		Waffenpass	№ 289	Jagdkarte	№ 228
	Wąsowski Kazimierz aus Wąsosz				
	Rosenblum Jakób Noworadomsk	„	290	„	—
	Piaszczyk Kazimierz Wiercica	„	291	„	229
	Stokowski Józef Brudzice	„	292	„	230
	Biluchowski Waclaw Nowy Folwark ad Ostrowy	„	293	„	231
	Gralka Leon Pajęczno	„	294	„	232
	Podczaski Stanisław Płoszów	„	295	„	233
	Niedzielski Waclaw Popów	„	296	„	234
	Ks. Slaski Jarosław Kodrąb	„	297	„	235
	Nieniewska Alina Dobryszyc	„	298	„	236
	Kamiński Stefan Dąbrowa	„	299	„	237
	Kozłowski Jan	„	300	„	238
	Bartnik Władysław Cielętniki	„	301	„	239



Mroziński Szczepan Rędziny	Jagdzertifikat	№ 130
Mroziński Józef	„	131
Kaczmarek Stanisław	„	132
Grot Stanisław	„	133
Wójcik Stanisław	„	134
Gneliński Tomasz Skrzydlów	„	135
Halabowski Aleksander Ulesie	„	136

Warenbenennung	Grosshandel					Kleinhandel					H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Rb.	k.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Rb.	k.	

III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:											
Weizenfeinmehl „A“ für Städte	1 Pud	11	—	4	40	1 Pfund	—	29	—	11½	H.
„ „ für Landgem.	„	10	—	4	—	„	—	26	—	10	
Weizenkochmehl „B“ für Städte	„	6	40	2	56	„	—	17	—	6½	H.
„ „ für Landgem.	„	7	40	2	96	„	—	20	—	08	
Weizenvollmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Weizenschrottmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Weizengries	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Roggenbrotbackmehl für Land.	„	6	40	2	56	„	—	17	—	6½	H.
„ „ für Stadt	„	7	40	2	96	„	—	19	—	7½	
Roggenschrottmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Kartoffelmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Rollgerste gross	„	7	80	3	12	„	—	21	—	08	H.
„ „ mitt.	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Rollgerste fein	„	18	—	7	20	„	—	55	—	22	
Hirse	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Buchweizen	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Reis	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Bruchreis	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Weizenbrot	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Roggenbrot für Landgem.	„	—	—	—	—	„	—	15	—	06	H.
„ „ Städte	„	—	—	—	—	„	—	16	—	06	
Gem. Brot	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Gerstenmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Roggenmischmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	

IV. Hülsenfrüchte.											
Erbsen ganz.											
Erbsen geschr.											
Linsen											
Bohnen											

V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:											
Vollmilch	1 Quart	—	28	—	11	1 Quart	—	30	—	12	
Magermilch	„	—	14	—	5½	„	—	15	—	06	
Topfen	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Tischbutter	—	—	—	—	—	1 Pfund	2	40	—	96	
Kochbutter	—	—	—	—	—	„	1	75	—	70	
Käse hart	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Käse weich	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Rahm sauer	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Eier	—	—	—	—	—	1 St.	—	08	—	03	

Warenbenennung	Grosshandel					Kleinhandel					H-Höchstpreis
	Ge-wichts-einheit	K	h.	Rb.	k.	Ge-wichts-einheit	K.	h.	Rb.	k.	
VI. Spezereiwaren und Gewürze:											
Kaffe (roh)						1 Pfund	5	50	2	20	
" (gebrannt)						"	7	60	3	04	
Zucker nicht raff.						"		76		30	
" raffinirt i. Brod											
" " Würfel						"		80		32	
" " Staub						"					
" " Krist.						"					
Tee						"	9		3	60	
Kakao						"	10		4		
Schokolade gewöhnl.						"	10		4		
Salz weiss						"		12		05	
Salz grau						"		12		05	
Pfeffer						"	7	50	3		
Kümmel						"					
Speiseöl						"	8		3	20	
Essig						1 Quart		80		32	
Essigessenz											
VII. Gemüse.											
Kartoffel neue und alte	1 Pud	1	33		53	1 Pfund		4		2	
Kraut						"		7		3	
Gelbe Rüben						"		7		3	
Rote Rüben						"		50		20	
Zwiebel						"					
Knoblauch						"		10		04	
Kren						"					
Sauerkraut						"					
Salat						"					
Spargel						"					
Spinat						"					
Kohlrüben						"		4		2	
VIII. Obst.											
Äpfel						1 Pfund					
Pflaumen (gedörnt)						"	1	30		52	
Powidl.											
IX. Getränke.											
Wein						1 Liter	3		1	20	
Bier	1 Flasche		36		14	1 Flasche		44		18	
Bier Export			49		20	"		60		24	
Branntwein											
Rum						1 l.	3	70	1	48	
Sodawasser						1 l.		22		09	

Warenbenennung	Grosshandel					Kleinhandel					H-Höchstpreis
	Ge-wichts-einheit	K.	h.	Rb.	k.	Ge-wichts-einheit	K.	h.	Rb.	k.	
X. Schlachtvieh.											
Ochsen	1Pud	40	—	16	—						
Stiere	"	40	—	16	—						
Kühe	"	38	—	15	20						
Jungvieh	—	36	—	14	40						
Kälber	—	—	—	—	—						
Schweine	"	60	—	24	—						
Schafe	"	30	—	12	—						
XI. Futterartikel.											
Heu (lose)	1Pud	1	20	—	48	1Pud	1	40	—	56	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stroh (lose)	"	—	85	—	34	"	1	—	—	40	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ölkuchen											
Pferdebohnen											
Kleie											
Häksel											
XII. Beheizungs-, Beleuchtungs-u. Reinigungsmaterialien.											
Brennholz hart m ³											
" " Kl.											
" " Pud.											
Brennholz weich m ³											
" " Kl.	1Klft.	32	—	12	80						
" " Pud.	—	—	—	—	—	1Pud	—	62	—	25	
Steinkohle Kor.											
" Pud.	1Pud	—	65	—	26	"	—	68	—	27	
Petroleum	"	8	—	3	20	1Pfd.	—	25	—	10	
Brennspiritus	1Emr.	20	—	8	—	1liter	1	70	—	68	
Zündhölzchen sog. Schwedische	—	—	—	—	—	1Schacht	—	5	—	2	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	—	—	1Pfd.	2	80	1	12	
Parafinkerzen	—	—	—	—	—	"	2	—	—	80	
Schicht-u. Kernseife I Gatt.	—	—	—	—	—	"	4	—	1	60	
Gew. Seife II Gatt.	—	—	—	—	—	"	2	50	1	—	
Gew. graue Seife	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kristallsoda	1Pud	16	—	6	40	1Pfd.	—	40	—	16	
Amoniaksoda	"	26	—	10	40	"	—	70	—	28	
Koks Pud.	—	—	—	—	—	1Pud	1	35	—	54	

Der k. u. k. Kreiskommandant

Franz Mussak m. p.

Oberst.

A v i s o.

№ 248 Lw.

Als leistungsfähige Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen wird die Firma Ju-
lius Carow in Prag - Bubna bestens empfohlen.